

Adresse Antragsteller
(Vor-, Nachname, Straße, Ort, Telefon, E-Mail Adresse, bitte angeben)

Stadtverwaltung Laupheim
Geschäftsstelle gemeinsamer Gutachter-
ausschuss östlicher Landkreis Biberach
Marktplatz 1/1
88471 Laupheim

**Antrag auf Erstellung eines Gutachtens gem. § 193 Baugesetzbuch
(BauGB) zum Nachweis eines anderen Wertes nach §38(4)
Landesgrundsteuergesetz (LGrStG)**

Ich beantrage als

- Eigentümer/in Erbbauberechtigte/r Testamentsvollstrecker/in
- Betreuer/in Pflichtteilberechtigte/r _____

**ein qualifiziertes Gutachten über den „tatsächlichen Wert des Grund und Bodens“
nach §38 (4) LGrStG zum Wertermittlungsstichtag 01.01.2022**

Lagebeschreibung Bewertungsobjekt:

Gemarkung _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

Flurstück/e Nr. _____

Folgende Unterlagen sind beigefügt:

- Nachweis der Antragsberechtigung (z.B. Vollmacht), sofern Sie nicht als Eigentümer/in im Grundbuch aufgeführt sind
- weitere Unterlagen (z. B. Kopie der Mitteilungen des Finanzamts zur Grundsteuer; Aktenzeichen Finanzamt): _____

Ich ermächtige – soweit Eigentümer – den Gutachterausschuss und seine Geschäftsstelle. Einsicht in alle zur Erstellung des Gutachtens erforderlichen Akten und sonstiger Unterlagen zu nehmen.

Als Antragsteller verpflichte ich mich als alleiniger Kostenschuldner zur Zahlung der Gebühr gemäß Satzung über die Gebühren für Tätigkeiten des Gutachterausschusses in der zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung geltenden Fassung.

Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

Ort, Datum

Unterschrift

Allgemeine Hinweise

Das Bewertungsobjekt kann ausschließlich eine wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens nach §§ 25 und 37 LGrStG in Verbindung mit § 2 Bewertungsgesetz (BewG) sein. Sollen für mehrere wirtschaftliche Einheiten Gutachten erstellt werden, sind jeweils separate Antragsformulare auszufüllen.

Für die Erstellung des Gutachtens werden Gebühren und Auslagen gemäß Satzung über die Gebühren für die Tätigkeiten des Gutachterausschusses fällig.

Gebühren

Gebühren für die Erstellung von Gutachten durch den gemeinsamen Gutachterausschuss „Östlicher Landkreis Biberach“ werden nach der Gebührensatzung in der Fassung vom 21.11.2022 abgerechnet.

Die Gebühr für qualifizierte Gutachten nach §38 (4) Landesgrundsteuergesetz zum Nachweis eines vom Bodenrichtwert abweichenden Bodenwert eines Grundstücks beträgt die Gebühr 450,- € (netto).

Die Leistungen unterliegen der Umsatzsteuer, womit sich die Gebühren um den aktuellen Umsatzsteuersatz erhöhen.

Rücknahme eines Antrags

Im Falle der Rücknahme eines Antrags vor dem Beschluss des Gutachterausschusses über den Wert des Gegenstandes, wird eine Gebühr nach dem Bearbeitungsstand von bis zu 90% der vollen Gebühr erhoben. (§5 Gebührensatzung)

Anzahl der benötigten Ausfertigungen des Gutachtens: _____

Zwei Ausfertigungen sind in den Gebühren enthalten, weitere Ausfertigungen werden nach Aufwand abgerechnet.